|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0863 |
| Titel | Steuerbefreiung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 361 |

[*p. 361*] Unter dem Namen „Diakonat Bethesda“ besteht seit dem Jahre 1923 ein Verein mit Sitz in Basel. Er bezweckt die Ausbildung von weiblichen Personen in der Pflege von Kranken, Kindern, Alten, Gebrechlichen und sittlich Gefährdeten, sowie die Ausübung dieser Dienste in privaten und öffentlichen Anstalten ohne Rücksicht auf die Konfession. Der Verein betreibt ein Krankenhaus in Basel, Privatpflegeanstalten in Bern, Zürich und Winterthur, Ferienheime in Aarau und Lenk. Die Einnahmen des Vereines bestehen in den Erträgnissen dieser Betriebe, sowie freiwilligen Gaben. Die Pflegeanstalten Zürich und Winterthur erzielten im Jahre 1942 keinen Gewinn. Nach der Vernehmlassung der Wehrsteuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt zeitigt das Gesamtbetriebsergebnis Verluste. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen namentlich der Fürsorge zugunsten der Schwestern gewidmet; ein Überschuß findet nach Beschluß des Verwaltungsrates Verwendung zu wohltätigen Zwecken.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1943 ersuchte der Direktor des Diakonates Bethesda um Steuerbefreiung. Er verwies auf die Gemeinnützigkeit des Diakonates, welche den Stadtrat Zürich zur Befreiung des Vereins von den Handänderungssteuern, die Finanzdirektion zum Erlaß der notarialischen Staatsgebühren bewogen habe.

Die Sorge für die Ausbildung und einen gewissen Bestand von Krankenschwestern, die Gewährung von Pflege an Kranke, Kinder, Alte und Gebrechliche kann als Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes gelten, wenn diesem Zweck ansehnliche Mittel gewidmet werden, Vorteile einzelner Privater ausgeschlossen sind, unbemittelte Personen gegen geringes Entgelt oder kostenlos verpflegt werden und keinerlei konfessionelle Sonderbestrebungen damit verbunden sind. Die juristische Person darf auch keinen Erwerbszweck verfolgen.

Diese Voraussetzungen sind nach den vorliegenden Akten erfüllt. Die Wehrsteuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt hat mitgeteilt, der Verein sei an seinem Sitz in Basel von allen kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit.

Dem Gesuch um Steuerbefreiung ist in Anwendung von § 3, Absatz 2, des Steuergesetzes zu entsprechen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Verein „Diakonat Bethesda“, mit Sitz in Basel und Pflegeanstalten in Zürich und Winterthur, wird von der zürcherischen Staatssteuer und den ordentlichen Gemeindesteuern befreit.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 30 festgesetzt und mit den Ausfertigungs- und Stempelgebühren dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Samuel F. Müller, Direktor des Diakonates Bethesda, Neusatzweg 1, Basel, die Steuerämter der Städte Zürich und Winterthur, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]